

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 373

ausgegeben am 29. Dezember 2008

Gesetz

vom 21. November 2008

betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen (IUG),
LGBL 2005 Nr. 156, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25 Abs. 3

3) Eine Delegation der Anlageentscheide an die Depotbank ist bei In-
vestmentunternehmen für Wertpapiere ausgeschlossen.

Art. 40 Abs. 6

6) Einem Investmentunternehmen für Wertpapiere ist es ferner ges-
tattet, sich unter Einhaltung der von der FMA festgelegten Bedingungen
und Grenzen der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpa-
piere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Ver-
wendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente
Verwaltung der Portfolios geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf
die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Gren-
zen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Einklang stehen. Unter

keinen Umständen darf das Investmentunternehmen für Wertpapiere bei diesen Transaktionen von den in seinem Prospekt genannten Anlagezielen abweichen.

Art. 59 Abs. 1

1) Das Nettovermögen eines Investmentunternehmens muss eine bestimmte Mindesthöhe erreichen. Die Regierung legt die Mindesthöhe sowie die Frist, innert der diese erreicht werden muss, mit Verordnung fest.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef